

# Verein Erhalt und Weiterbetrieb Modellbahnanlage Löwenberg (EWML)

## Statuten

vom 5. Februar 2021

### I. Name, Sitz und Zweck

Name Art. 1

Unter dem Namen „Verein zum Erhalt und Weiterbetrieb der Modellbahnanlage Löwenberg (EWML)“ besteht ein Förderverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz Art. 2

Der Vereinssitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Zweck Art. 3

Der Förderverein bezweckt

- a) die Unterstützung des Wiederaufbaus und des Betriebs der früheren Modell Anlage Löwenberg des Weiterbildungszentrums Löwenberg der SBB, Murten, als Ganzes oder in Teilen davon;
- b) die Förderung der Freizeitbeschäftigung Eisenbahn in allen Erscheinungsformen;
- c) die Pflege der Kameradschaft und Solidarität.

Der Förderverein als Eigentümer der Anlage Löwenberg kann zur Zweckerreichung die Anlage an Dritte veräussern. Er hat jedoch weiterhin sicherzustellen, dass der Wiederaufbau und insbesondere der Betrieb der Anlage sichergestellt werden. Der Verein hat sich für den Fall der Betriebsaufgabe durch den Dritten ein symbolisches Rückkaufsrecht zu sichern.

Der Verein kann sich an Dritten auch finanziell beteiligen, Förderbeiträge sprechen und sich durch Mitglieder des Vereins bei Dritten in den vorgesehenen strategischen und operativen Gremien engagieren.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.



## II. Mitgliedschaft

### Mitgliedschaft Art. 4

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Als juristische Personen können insbesondere Vereine mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck Mitglieder sein.

### Eintritt Mitglieder Art. 5

Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

### Austritt Art. 6

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod, dem Austritt oder mit dem Ausschluss.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit der Auflösung der juristischen Person, namentlich bei Konkurs, dem Austritt oder mit dem Ausschluss.

Mitglieder können durch schriftliche Meldung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten austreten.

### Ausschluss Art. 7

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schmälern, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ohne die Angabe des Grundes ist zulässig. Ausgeschlossene Mitglieder können an die Vereinsversammlung rekurrieren.

### Stimmrecht Art. 8

Jedes aktive und passive Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

## III. Organisation

### Zusammensetzung Art. 9

Die Organe des Vereins sind



- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Vereinsver-  
sammlung  
Kompetenzen

Art. 10

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Festsetzung ausserordentlicher Beiträge
- e) Erteilung von Kreditkompetenzen an den Vorstand
- f) Weitergabe der Anlage an Dritte
- g) Ernennung der Mitglieder, welche sich bei Dritten in operativen oder strategischen Gremien engagieren und die Vereinsinteressen vertreten
- h) Verfügung über das Vereinsvermögen bei einer Auflösung des Vereins
- i) Änderung der Statuten
- j) Abstimmung über Anträge, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind

Einberufung

Art. 11

Pro Jahr findet mindestens eine Vereinsversammlung statt, in der Regel im Frühjahr.

Die Vereinsversammlung kann in physischer Präsenz oder elektronisch durchgeführt werden; Letztere insbesondere dann, wenn sichergestellt ist, dass die stimmenden Mitglieder eindeutig erkannt und die Abstimmungsergebnisse eindeutig ermittelt werden können.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Über jede Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und von dem für die Versammlung ernannten Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Beschlussfassung

Art. 12

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 22 der Statuten mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder.

Schriftliche Mehrheitsabstimmungen (Urabstimmungen) sind zulässig. Sie sind vom Vorstand anzuordnen und können alle Geschäfte zum Gegenstand haben, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.



- Vorstand**            Art. 13
- Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident fällt den Stichentscheid.
- Aufgaben**            Art. 14
- Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.
- Amtsdauer**            Art. 15
- Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist möglich.
- Ausschüsse**            Art. 16
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- Er bestimmt deren Auftrag und Zusammensetzung.
- Präsident**            Art. 17
- Die laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und Sitzungen besorgt der Präsident, beziehungsweise der Vorstand.
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektivzeichnungsberechtigt.
- Rechnungsrevisoren**    Art. 18
- Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- Diese haben jährlich die Buchhaltung (Geschäftsführung) des Vereins zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

#### **IV. Finanzielles**

- Beiträge**            Art. 19
- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus



- a) Beiträgen der aktiven und passiven Mitglieder
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) ausserordentlichen Beiträgen.

Aus der Vereinskasse werden sämtliche Auslagen, die durch die Geschäftsführung anfallen, bestritten.

Der Jahresbeitrag für die aktiven und passiven Mitglieder wird jährlich festgelegt.

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

Für ausscheidende Mitglieder endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Haftung Art. 20

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Geschäftsjahr Art. 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## V. Übriges

Statutenrevision und Vereinsauflösung Art. 22

Eine Statutenrevision kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am letzten Kalendertag des Monats Februar einzureichen.

Schlussbestimmungen Art. 23

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung anlässlich der Gründungsversammlung in Kraft.

Der Verein nimmt seine Aktivitäten per sofort auf.



Die vorstehenden Statuten sind am 5. Februar 2021 von der Vereinsversammlung beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die am 12. Oktober 2018 anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins EWML in Bauma/ZH beschlossenen und in Kraft gesetzten Statuten.

---

Mettmenstetten, 5. Februar 2021 (Mitgliederversammlung per Videokonferenz)

Der Vereinspräsident:



Lukas Fässler

